



BVK Brandgilde
Versicherungskontor

Partnervertrag

zwischen

Brandgilde Versicherungskontor GmbH

Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe

- nachfolgend **BVK** genannt -

und

Firma

Name, ggf. gesetzlicher Vertreter

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Vorname, ggf. gesetzlicher Vertreter

Maklernummer Itzehoer

-nachfolgend **Makler** genannt-

Kontaktdaten

Angaben zum Einzelunternehmer	
Name, Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum, -ort	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Steuernummer	

- Oder -

Angaben zur Gesellschaft	
Name, Rechtsform	
Gründungsdatum	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Steuernummer	

Angaben zum Geschäftsführer	
Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	

Bankverbindung	
IBAN	
Kontoinhaber	

Präambel

Das BVK und der Makler wollen im Bereich der Vermittlung von Finanzdienstleistungsprodukten zusammenarbeiten. Die nachfolgende Vereinbarung ist Grundlage für die Zusammenarbeit in den Bereichen der Vermittlung von Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstrumenten. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien wie folgt:

A Grundvertrag Maklervereinbarung

Der Grundvertrag stellt die Grundlage für alle Bereiche der Zusammenarbeit dar.

I. Rechtsstellung der Vertragsparteien

1. Das BVK ist als Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO registriert und tätig, weitere ggf. notwendige Erlaubnisse nach GewO liegen vor.
2. Der Makler ist als Handelsmakler gemäß der §§ 93 ff. HGB tätig. Er erhält auf Grund dieser Vereinbarung das Recht Versicherungen und Finanzdienstleistungsinstrumente zu vermitteln. Voraussetzung ist jedoch, dass der Makler über die jeweils erforderliche Gewerbe genehmigung verfügt.
3. Der Makler wird als treuhänderischer Sachwalter im Auftrag seiner Kunden tätig. Mit dieser Vereinbarung wird der Makler nicht durch das BVK beauftragt, sondern er wird auf der Grundlage von Maklerverträgen mit seinen Kunden tätig und hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit ausschließlich die Interessen seiner Kunden zu berücksichtigen. Der Makler ist weder Erfüllungsgehilfe des BVK noch vertritt er dieselbe. Der Makler unterliegt keinerlei Umsatzvorgaben durch das BVK. Er ist nicht verpflichtet, ausschließlich für das BVK tätig zu werden und kann seine Vermittlungsleistungen auch gegenüber anderen Pools, Versicherungsgesellschaften etc. erbringen. Hinsichtlich der Produktauswahl unterliegt der Makler keinerlei Beschränkungen, sondern ist einzig den Interessen seiner Kunden verpflichtet. Die Abwicklung der Anträge übernimmt die Apella AG, Mitgesellschafterin des BVK. Das BVK (oder die Apella als Dienstleister des BVKs) hat das Recht, Anträge auf Abschluss von Versicherungsverträgen und sonstigen Produkten jederzeit ohne Begründung abzulehnen.
4. Der Makler ist für die seine Tätigkeit erforderlichen Genehmigungen selbst verantwortlich. Er garantiert, für den Fall der Vermittlung von Versicherungen eine Gewerbe genehmigung gem. § 34 d Abs. 1 GewO innezuhaben. Der Makler garantiert für den Fall der Vermittlung von Finanzdienstleistungsinstrumenten, dass er im Besitz der jeweils erforderlichen Gewerbe genehmigung gem. § 34 c, f oder i GewO ist. Der Makler garantiert für den Fall der Vermittlung von Finanzdienstleistungsinstrumenten, dass er im Besitz der jeweils erforderlichen Gewerbe genehmigung gem. § 34 c, f oder i GewO ist. Der Makler garantiert für den Fall der Vermittlung von Finanzdienstleistungsinstrumenten, dass er im Besitz der jeweils erforderlichen Gewerbe genehmigung gem. § 34 c, f oder i GewO ist. In gleicher Art und Weise ist der Makler verpflichtet, dem BVK jedwede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder seiner E-Mail-Adresse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

II. Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann von jeder Seite ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung in Textform gekündigt werden.
3. Auch nach Beendigung dieser Vereinbarung erhält der Makler sämtliche Courtagen, welche nach diesem Vertrag geschuldet sind fortgezahlt. Mit Beendigung dieser Vereinbarung werden Courtagen allerdings nicht mehr vorfinanziert, mithin diskontiert ausgezahlt, sondern ratierlich.

III. Courtagezahlung und -abrechnung

1. Der Makler erhält Anspruch auf Courtage aus von ihm vermittelten Verträgen unter der Voraussetzung, dass der jeweils vermittelte Vertrag wirksam zustande kommt und die Produktgesellschaft Courtage zahlt. Die Abrechnung der Courtagen übernimmt die Apella AG im

Auftrag des BVKs. Das BVK (oder die Apella als Dienstleister) ist nicht verpflichtet, Courtageansprüche gegenüber Produktpartnern einzuklagen. Zudem besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass der Makler zur Rückzahlung der Courtagen an das BVK in jedem Fall dann verpflichtet ist, wenn diese ihrerseits zur Rückzahlung von Courtagen an Produktpartner verpflichtet ist.

2. Sollte während der Stornohaftungszeit der jeweils vermittelte Vertrag, gekündigt, beitragsfrei gestellt oder die Beiträge reduziert werden oder in sonstiger Weise in dessen vorgesehenen Verlauf eingegriffen werden, so ist der Makler zur Rückzahlung der diskontierten Courtage anteilig oder insgesamt verpflichtet. Das BVK ist jederzeit berechtigt, die Vorfinanzierung von Courtagen einzustellen. Hiervon wird sie insbesondere bei schlechter Bonität des Kunden und/oder des Vermittlers Gebrauch machen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Courtage ratierlich abgerechnet. Courtage für Verträge, welche an Familienangehörige und nahe Verwandte – insbesondere Ehegatten, Kinder, Lebenspartner – vermittelt werden, sowie für eigene Verträge werden ratierlich ausgezahlt. Für die Courtagezahlung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung, sowie ergänzend die Bedingungen der Produktpartner. Der Makler verpflichtet sich, vor Vermittlung eines Produktes die Bestimmungen der jeweiligen Produktpartner zur Kenntnis zu nehmen. Er erfährt diese unter www.brandgilde-versicherungskontor.de im geschlossenen Bereich (MaklerServiceCenter MSC).
3. Das BVK zahlt keine Courtagen aus, wenn der Makler die für seine jeweilige Tätigkeit erforderliche/n Gewerbe genehmigung/en nicht innehat, deren Verlust droht oder diese entzogen wird/werden. Zudem ist weitere Voraussetzung für die Zahlung sämtlicher Courtagen (Abschlusscourtage, Folge- und Bestandscourtage, Dynamikcourtage), dass der Produktpartner diese Courtage zahlt und für den jeweiligen Vertrag kein so genannter Betreuerwechsel vorliegt.
4. Die Courtagen werden 14-täglich abgerechnet, sofern eine Buchung anfällt. Die Courtagezahlungen sind Bruttozahlungen. Die Abrechnung wird dem Makler im geschlossenen Bereich unter www.brandgilde-versicherungskontor.de hinterlegt. Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die Zustellung der Abrechnung durch Hinterlegung im geschlossenen Bereich als erfolgt gilt. Courtagen werden ab einem Guthaben von € 50,00 monatlich zur Auszahlung gebracht. Bis zum Erreichen dieses Betrages werden die fälligen Courtagen von Abrechnung zu Abrechnung vorgetragen.
5. Die Parteien vereinbaren ein Kontokorrentverhältnis gem. § 355 HGB, d.h. es werden in jeder Abrechnung sowohl die zu diesem Zeitpunkt fälligen Haben-Buchungen als auch Soll-Buchungen verarbeitet und in jeder Abrechnung miteinander verrechnet. Der Makler ist verpflichtet, die Abrechnungen auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren. Widerspricht der Makler der jeweiligen Abrechnung nicht binnen einer Frist von acht Wochen, so gilt diese – mithin der jeweilige Abrechnungssaldo – als anerkannt. Ein einmal erklärter Widerspruch wirkt sich nicht als Widerspruch für die Zukunft aus. Das Kontokorrentverhältnis wird für die Dauer dieses Vertrages und darüber hinaus vereinbart. Es endet erst dann, wenn keine Abrechnungen mehr für den Makler erstellt werden. Das BVK (oder die Apella als Dienstleister) ist berechtigt, Courtagesätze nach billigem Ermessen zu ändern. Hierzu ist sie insbesondere berechtigt bei gesetzlichen Änderungen, welche Einfluss auf die Courtagehöhe haben, oder wenn Produktpartner ihre Courtagen ändern.

IV. Sicherheiten

1. Im Bereich der vorfinanzierten Courtagen behält das BVKs eine Sicherheit von mindestens 10 % der vorschüssig gewährten Courtage ein und sammelt diese auf einem unverzinslichen Stornoreservekonto an.
2. Diese Stornoreserve dient nicht nur zur Sicherheit für den Fall der Stornierung eines einzelnen Vertrages, sondern für die Gesamtheit der in Stornohaftung befindlichen Verträge. Eine Berücksichtigung der Stornoreserve für den Fall der Stornierung eines einzelnen Vertrages findet dem folgend nicht statt. Das Stornoreservekonto ist dann zur Auszahlung fällig, wenn sich kein vermittelter Vertrag mehr in der so genannten Stornohaftungszeit befindet oder anteilig dann, wenn das Haftungsvolumen sämtlicher vermittelter Verträge geringer ist als das Guthaben auf dem Stornoreservekonto.

3. Der Makler ist berechtigt, durch Barsicherheit, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, durch Abtretung der Rückkaufswerte aus einer Lebensversicherung oder durch vergleichbare Sicherheiten alternative Sicherheit zu legen. Die Sicherheitslegung kann in Höhe von € 30.000,00 erfolgen.
4. Der Makler ist zur Zahlung einer Vertrauensschadenumlage (VSU) zur Absicherung des allgemeinen Stornohaftungsrisikos des BVK verpflichtet. Der Betrag beträgt € 216,00 p.a. und wird 14-tägig in Höhe von jeweils € 9,00 dem Courtagekonto des Maklers belastet im Rahmen der Abrechnung, erstmals mit dem ersten vermittelten Versicherungsvertrag, welcher diskontiert zur Zahlung gebracht wird.
5. Teilt der Makler dem BVK in Textform mit, dass er eine ratierte Zahlung der Courtagen wünscht, wird keine Stornoreserve angesammelt und keine VSU berechnet.

V. Technische Anforderungen zur Vertragsabwicklung

1. Der Makler ist verpflichtet, für die gesamte Vertragslaufzeit sowie nachvertraglich für den Zeitraum, in welchem eine Courtagefortzahlung stattfindet und das Kontokorrentverhältnis besteht, einen Internet-Zugang sowie eine E-Mail-Adresse vorzuhalten.
2. Der Makler ist damit einverstanden, dass ihm Geschäftspost, d. h. Courtageabrechnungen etc. auch per E-Mail übersandt werden können. Es besteht Einigkeit darüber, dass Informationen über die vermittelten Verträge oder dieses Geschäftsverhältnis betreffend und insbesondere Courtageabrechnungen als zugestellt gelten, wenn sie im geschlossenen Bereich unter www.brandgilde-versicherungskontor.de hinterlegt werden.
3. Der Makler verpflichtet sich, seinen Zugang im geschlossenen Bereich des MSC unter www.brandgilde-versicherungskontor.de bzw. seinen E-Mail-Account gleich einem Postbriefkasten (mindestens einmal werktäglich) zu überprüfen und eingehende Nachrichten entsprechend zur Kenntnis zu nehmen. Zudem ist der Makler verpflichtet, die persönlichen Zugangsdaten zum geschlossenen Bereich des MSC sicher zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
4. Dem Makler ist bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können und der Inhalt der E-Mails zur Kenntnis Dritter gelangen kann. Das BVK haftet für derartige Schäden nur dann, wenn sie auf Vorsatz beruhen.
5. Das BVK und die Apella als Dienstleister des BVKs werden die in den Kontaktdaten angegebene E-Mail-Adresse des Maklers für vorgenannten Post- und Schriftverkehr verwenden. Der Makler ist verpflichtet, bei einer Änderung seiner E-Mail-Adresse diese unverzüglich im MSC zu ändern oder dem BVK schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass er keine E-Mail-Adresse mehr unterhält. Für diesen Fall ist das BVK berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen.

VI. Kundenschutz

1. Das BVK gewährt dem Makler einen umfangreichen Kundenschutz für die Dauer dieses Vertrages. Das BVK verpflichtet sich, vom Makler geworbene Kunden nicht ohne dessen Genehmigung zu werblichen Zwecken zu kontaktieren.
2. Das BVK verpflichtet sich, keine Kundendaten an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Kundendaten im Rahmen der Vermittlung von Verträgen an die jeweiligen Produktpartner sowie Softwaredienstleister.
3. Bei der Zusammenarbeit mit Untervermittlern ist der Makler verpflichtet, diese auf ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit hin zu überprüfen. Der Makler garantiert, dass er nur mit Untervermittlern zusammenarbeitet, welche eine Gewerbe genehmigung gem. § 34 d Abs. 1 GewO als Versicherungsmakler bzw. im Falle der Kapitalanlagevermittlung die Gewerbe genehmigungen gem. § 34 c, f und i GewO innehaben. Zudem wird der Makler sowohl bei Aufnahme als auch

während der Dauer der Zusammenarbeit mit Untervermittlern die Regelungen des § 34 d GewO sowie des BaFin-Rundschreibens 11/2018 beachten. Des Weiteren wird der Makler auf Anforderung des BVK den zwischen ihm und seinem Untervermittler geschlossenen Vertrag des BVK in Kopie vorlegen sowie Nachweis führen, dass er die Zuverlässigkeit und fachliche Qualifikation der von ihm eingesetzten Untervermittler geprüft hat. Zudem stellt der Makler sicher, dass die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nebst Zusatzvereinbarungen auch im Verhältnis zu seinem jeweiligen Untervermittler Geltung haben, mithin dieser dieselben Pflichten zu erfüllen hat. Vorgenannte Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die gewerberechtlichen Voraussetzungen, wird der Makler sowohl bei Beginn der Zusammenarbeit mit dem Untervermittler als auch während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit mit demselben einhalten. Der Makler ist verpflichtet, dem BVK jederzeit auf Anforderung die Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen nachzuweisen und zwar durch Vorlage der entsprechenden Verträge, Dokumentationen, Genehmigungen etc. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht ihm nicht zu.

4. Das BVK übernimmt auf Anforderung des Maklers für diesen tätigen Untervermittler eine strukturierte Abrechnung nach einem durch den Makler in schriftlicher Form vorgelegten individuellen Strukturplan.
5. Für die Courtagezahlungen an Untervermittler gelten die vertraglichen Regelungen mit dem Makler aus dieser Vereinbarung bzw. deren Anlagen. Das BVK ist bereit, auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung für den Makler einen Abrechnungsservice gegenüber seinen Untervermittlern vorzunehmen. In jedem Fall ist es derart, dass Zahlungen an Untervermittler in Erfüllung einer Pflicht gegenüber dem Makler erfolgen. Einen eigenen Zahlungsanspruch hat der jeweilige Untervermittler gegenüber dem BVK nicht.
6. Für den Fall, dass der Makler die Zusammenarbeit mit dem BVK beendet, tritt das BVK hiermit sämtliche Courtageansprüche aus dem durch den Makler vermittelten Vertragsbestand an denselben ab. Der Makler nimmt diese Abtretung hiermit an. Darüber hinaus erklärt das BVK für diesen Fall die Freigabe der Bestände gegenüber jedweden Produktpartnern zu Gunsten des Maklers.
7. Vorgenanntes gilt jedoch nur für den Fall, dass zum entsprechenden Zeitpunkt keine Ansprüche des BVKs bestehen, insbesondere keine Ansprüche auf Grund von Sollsalden gemäß der jeweiligen Courtageabrechnung. Außerdem ist Voraussetzung, dass sich kein vom Makler vermittelter Vertrag mehr in der so genannten Stornohaftungszeit befindet bzw. der Makler die Stornohaftung übernimmt bzw. Sicherheit leistet.

VII. Datenschutz

1. Der Makler verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Er wird insbesondere keine Kundendaten erheben, verarbeiten oder speichern, wenn er hierzu nicht auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung berechtigt ist. Vor der Erhebung, Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten lässt sich der Makler grundsätzlich eine entsprechende Datenschutz-Einwilligungserklärung eines jeden Kunden schriftlich erteilen.
2. Im Rahmen der Datenschutzinformation und Einwilligungserklärung des Kunden wird der Makler diesen in gesetzeskonformer Art und Weise auf die Zusammenarbeit mit dem BVK und der Apella als Dienstleister des BVKs hinweisen und dafür Sorge tragen, dass sich die Einwilligungserklärung des Kunden auch auf die Zusammenarbeit mit dem BVK und der Apella als Dienstleister des BVKs erstreckt.

B Versicherungsvermittlung

I. Einhaltung gesetzlicher Pflichten

1. Der Makler ist zur Vermittlung von Versicherungen jedweder Art nur berechtigt, wenn er über eine Gewerbe genehmigung gem. § 34 d Abs. 1 GewO als Versicherungsmakler verfügt. Er ist verpflichtet, auch alle übrigen gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten. Sollte der Makler mit Untervermittlern zusammenarbeiten – gleich ob diese als angestellte oder selbständige Untervermittler tätig sind – so ist er verpflichtet, die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der für ihn tätigen Vermittler unter Beachtung der Vorschriften des § 34d GewO sowie dem BaFin-Rundschreiben 11/2018 zu überprüfen. Er ist danach verpflichtet, sowohl bei Aufnahme der Tätigkeit als auch während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit mit Untervermittlern dafür Sorge zu tragen, dass diese über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen sowie zuverlässig im gewerberechtlichen Sinne sind.
2. Der Makler ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere die des VVG, der VVG-Info, der VersVermV sowie der FinVermV – einzuhalten. Danach ist der Makler insbesondere verpflichtet, kunden- und vertragsbezogene Informationen rechtzeitig vor Vermittlung eines Produktes den Kunden zu übergeben sowie den Beratungsprozess zu dokumentieren. Der Makler wird bei der Vermittlung so genannter Versicherungsanlageprodukte eine Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung durchführen und diese dokumentieren. Zudem ist der Makler zur Aufbewahrung der die vorgenannten Verpflichtungen dokumentierenden Unterlagen in reversionssicherer Art und Weise verpflichtet.
3. Der Makler ist für den Fall, dass das BVK auf Grund gewerberechtlicher bzw. sonstiger gesetzlicher Vorschriften, Aufforderung von Produktpartnern oder in vergleichbarer Weise verpflichtet ist, Nachweis zur Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen zu erbringen, verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten dem BVK in schriftlicher Form nachzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht dem Makler nicht zu.

II. Courtagezahlung

1. Der Makler ist für den Fall, dass das BVK auf Grund gewerberechtlicher bzw. sonstiger gesetzlicher Vorschriften, Aufforderung von Produktpartnern oder in vergleichbarer Weise verpflichtet ist, Nachweis zur Erfüllung vorgenannter Verpflichtungen zu erbringen, verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten dem BVK in schriftlicher Form nachzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht dem Makler nicht zu.
2. Der Makler erhält ausschließlich erfolgsabhängige Courtagen. Es gilt der Grundsatz: Die Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Mit der Zahlung der Courtage ist die gesamte Tätigkeit des Maklers einschließlich aller ihm dabei entstehender Aufwendungen abgegolten.
3. Für die Berechnung der Courtage sowie für die Stornohaftungsbedingungen bei vorfinanzierten Courtagen gilt diese Vereinbarung sowie die jeweiligen Produktbestimmungen der einzelnen Produktpartnergesellschaften. Der Makler kann unter www.brandgilde-versicherungskontor.de im geschlossenen Bereich die Konditionen jederzeit zur Kenntnis nehmen.
4. Die Stornohaftungszeit für Versicherungsverträge, welche vorfinanziert werden, beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sollte die Abschlusscourtage für einen einzelnen vermittelten Vertrag mehr als € 5.000,00 betragen, so behält sich das BVK das Recht vor, die Courtage ratierlich zu zahlen.

C Vermittlung von Finanzdienstleistungsinstrumenten

I. Aufgaben des Maklers

1. Der Makler hat die Aufgabe, Anleger anlagegerecht und anlegergerecht zu beraten. Der Makler ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet, alle gesetzlichen Regelungen für den Vertrieb von Investmentfondsanteilen einzuhalten.
2. Der Makler wird gegenüber Kunden stets im eigenen Namen auftreten und ist nicht zur Vertretung des BVK berechtigt.

II. Legitimationsprüfung

1. Der Makler wird die Identifizierung eines jeden Kunden nach dem Geldwäschegesetz vornehmen. In diesem Rahmen wird er die Identität des wirtschaftlich Berechtigten persönlich feststellen, insbesondere durch Prüfung des gültigen Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit entsprechender Meldebestätigung. Diese Daten wird er im Antragsformular niederlegen. Es ist eine Kopie des Ausweises zu fertigen und mit dem Vermerk „Original stimmt mit Kopie überein“ zu beschriften und vom Makler gegenzuzeichnen sowie von diesem aufzubewahren.
2. In diesem Rahmen wird der Makler prüfen, ob der Kunde auf eigene Rechnung handelt. Sollte der Kunde nicht auf eigene Rechnung handeln, so wird der Makler dies dem BVK mit Einreichen des Antrages schriftlich mitteilen.
3. Der Makler räumt dem BVK ein jederzeitiges umfangreiches Prüfungsrecht im Hinblick auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz ein. Er wird auf erstes Anfordern der BVK alle ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen bezüglich des jeweiligen Kunden und des vermittelten Produktes jederzeit an das BVK herausgeben.
4. Der Makler wird dem BVK unverzüglich schriftlich mitteilen, sollte er ein Wissen oder einen begründeten Verdacht bezüglich eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz haben. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn:
 - Die Anlage außerhalb der finanziellen Möglichkeiten des Kunden liegt;
 - Der Zahlungsverkehr nicht über das Konto des Kunden, sondern über das eines Dritten abgewickelt wird;
 - Der Kunde falsche oder irreführende Auskünfte zu seiner Person erteilt;
 - Die Anlage auf widerrechtliche Zwecke hindeutet oder kein wirtschaftlicher Zweck erkennbar ist oder die Anlage wirtschaftlich unsinnig erscheint.

In Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen sowie zu den Regelungen des Geldwäschegesetzes gilt das Merkblatt zum Geldwäschegesetz, welches als Anlage übergeben und Bestandteil des Vertrages wird.

III. Informationspflichten des Maklers

1. Die Depotöffnungsunterlagen inklusive Prospekt, bei Investmentfonds den aktuellen Jahres-/Halbjahresbericht der betreffenden Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der ausländischen Investmentgesellschaft, die AGB der Investmentgesellschaften und die Verkaufsunterlagen sind vollständig vor Unterzeichnung des Depotöffnungsantrages dem Kunden auszuhändigen und dies ist schriftlich zu dokumentieren. Der Makler wird Nachweis darüber führen, dass die Aushändigung so rechtzeitig erfolgt ist, dass der Kunde vor Vertragsschluss von diesen ausreichend Kenntnis nehmen kann und auch darauf gründend seine Anlageentscheidung treffen kann.
2. Zu sämtlichen übergebenen Unterlagen bezüglich der erbrachten Vermittlungsleistung wird der Makler jede Nachfrage des Kunden umfassend und schriftlich beantworten.

IV. Beratungs- und Dokumentationspflichten

1. Der Makler ist verpflichtet, den Kunden anleger- und anlagegerecht zu beraten. Zudem wird er den Kunden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und unter Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Prospektmaterialien über die mit der vermittelten Anlage verbundenen Chancen und Risiken ausführlich und vollständig aufklären. In diesem Rahmen wird der Makler die Angaben des Kunden über seine Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Geldanlage, finanzielle Verhältnisse, den persönlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft sowie die mit der Anlage verfolgten Ziele erfragen und schriftlich dokumentieren. Der Makler unterstützt den Kunden beim sorgfältigen, richtigen und vollständigen Ausfüllen der entsprechenden Anträge.
2. Jedes Beratungsgespräch ist zu dokumentieren und die Dokumentation zu archivieren. Das BVK hat ein jederzeitiges Einsichts- und Auskunftsrecht bezüglich jeder einzelnen Dokumentation. Ein Zurückbehaltungsrecht des Maklers findet insofern nicht statt.

V. Zusammenarbeit mit Untervermittlern

Sollte der Makler mit Untervermittlern zusammenarbeiten, so garantiert er dem BVK, dass diese die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einhalten und insbesondere über eine Gewerbe genehmigung gem. § 34 f Abs. 1 GewO verfügen. Der Makler haftet für die von ihm eingesetzten Untervermittler wie für eigenes Verschulden.

VI. Courtage

1. Höhe der Courtage: Der Makler erhält für seine Vermittlungsleistung ausschließlich erfolgsabhängige Vergütungen. Die Höhe der Courtage ist abhängig vom jeweils vermittelten Produkt. Die Produkte sowie die jeweiligen Vergütungssätze werden dem Makler ausschließlich über das MaklerServiceCenter (MSC) mitgeteilt. Mit der Vermittlung des Produktes und der unwidersprochenen Entgegennahme der jeweiligen Abrechnung des vermittelten Produktes akzeptiert der Makler die im MSC hinterlegten Courtagesätze für das jeweils von ihm vermittelte Produkt.
2. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen wird der Makler den Kunden die Informationen über seine Vergütung erteilen.

VII. Haftung

1. Der Makler haftet gegenüber dem BVK für jede schuldhaftige Verletzung dieses Vertrages. In gleicher Art und Weise haftet er für die Erfüllung der ihm obliegenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Zudem haftet der Makler für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen oder die von ihm für den Vertrieb eingesetzten Untervermittler.

D Darlehensvermittlung

Unter nachfolgenden Bedingungen ist der Makler berechtigt Darlehen zu vermitteln:

1. Der Makler erhält aufgrund dieser Vereinbarung die Möglichkeit der Vermittlung von Darlehen, Immobilienfinanzierungen, Bausparverträgen und weiteren Bankprodukten, im Folgenden einheitlich Darlehensvermittlung genannt. Voraussetzung der Darlehensvermittlung ist, dass der Makler die für die entsprechende Vermittlung erforderliche Gewerbe genehmigung gem. § 34c GewO und/oder § 34i GewO inne hat. Auch im Bereich der Vermittlung von Darlehensprodukten wird der Makler Namens und im Auftrag seiner Kunden tätig und nicht als Vertreter des BVK.
2. Die zur Vermittlung angebotenen Produkte findet der Makler im geschlossenen Bereich des MSC unter www.brandgilde-versicherungskontor.de. Der Makler hat dabei die Möglichkeit, Produkte direkt an Banken zu vermitteln oder über entsprechende kooperierende Maklerpools – wie beispielsweise über die Plattform Starpool oder Europace – Vermittlungsleistungen zu erbringen.

Der Makler ist verpflichtet, bei der Vermittlung die jeweiligen Bedingungen der Produktpartner einzuhalten. Er wird bei der Vermittlung ausschließlich die vom jeweiligen Produktpartner zur Verfügung gestellten Unterlagen in jeweils aktueller Form verwenden.

Der Makler ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben der Darlehensvermittlung gem. § 655 a BGB zu erfüllen. Insbesondere wird er jedem Kunden ein Informationsblatt zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten des Darlehensvermittlers sowie das europäisch standardisierte Merkblatt übergeben sowie seiner diesbezüglichen Beratungs- und Erläuterungspflicht gegenüber dem Kunden nachkommen. Vorgenanntes gilt jedoch dann nicht, wenn die vorgenannten Pflichten durch den jeweiligen Produktgeber erfüllt werden.

In jedem Fall ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass der Darlehensvertrag ausschließlich mit dem Produktpartner zu Stande kommt und die Entscheidung über das Angebot eines Darlehensvertrages ausschließlich durch diesen getroffen wird.

Für die Darlehensverträge gelten ausschließlich die Kredit- und Produktkonditionen der jeweiligen Produktpartner.

3. Für die Vermittlung von Darlehensverträgen erhält der Makler eine ausschließlich erfolgsabhängige Vermittlungsprovision. Dabei ist dem Makler bekannt, dass die Vermittlungsplattform für die Vermittlung einen sogenannten Overhead erhält, welcher Teil der Vermittlungsprovision ist. Die Höhe der Provision ist produkt- und produktpartnerabhängig. Im Rahmen der konkreten Anfrage zur Vermittlung eines Darlehens wird dem Makler entweder vom BVK, der eingeschalteten Vermittlungsplattform oder der Bank die konkrete Provisionshöhe angezeigt. Der Makler wird sich vor jeder Vermittlung über die Höhe der jeweiligen Provision informieren. Spätestens mit Abrechnung und Zahlung der Provision akzeptiert der Makler die Provision als vertragsgemäß. Der Anspruch auf Vermittlungsprovision entsteht unter nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der vom Makler vermittelte Darlehensvertrag ist wirksam zustande gekommen und vom Kunden nach entsprechender Belehrung nicht widerrufen worden.
- Der Makler hat seine gesetzlichen Pflichten bei der Vermittlung von Darlehensverträgen erfüllt.
- Die Provisionen wurden von den jeweiligen Produktpartnern gezahlt.

Der Makler hat die ihm gezahlte Vermittlungsprovision zurückzuzahlen, wenn:

- Der vermittelte Darlehensvertrag nichtig ist oder fristgerecht widerrufen wurde,
- Der Produktpartner von dem Darlehensvertrag berechtigt zurücktritt oder
- Der Kunde das Darlehen nicht abnimmt und
- der jeweilige Produktpartner die Provision von dem BVK zurückfordert.

E Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch diejenige wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad von dem rechtlich Zulässigen abweicht.
2. Nebenabreden sind nicht getroffen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entstehenden und mit diesem in Bezug stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Sitz des BVK.
4. Der Makler willigt ein, dass das BVK Leistungen aus diesem Vertrag in Gänze oder in Teilen durch mit ihr verbundene Tochtergesellschaften oder Gesellschafter erbringt oder die entsprechenden Tätigkeiten auf diese auslagert.
5. Diese Vereinbarung gilt auch für Verträge bzw. Anträge, welche vor Abschluss derselben eingereicht wurden.
6. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien nebst Zusatzvereinbarungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift BVK

Unterschrift, Stempel Makler

Berufliche Tätigkeit der letzten 5 Jahre

bei Gesellschaft

Vermögensverhältnisse

	<u>nein</u>	<u>ja</u>
• Wurde über die Vermögensverhältnisse (bei Firma d. Gesellschafter/GF) eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, wurden Sie dazu aufgefordert oder erging dazu eine Haftandrohung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Läuft gegen Sie oder Ihre Firma ein Insolvenzverfahren/ Restschuldbefreiungsverfahren oder wurde ein Antrag gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Liegen zurzeit Pfändungs-/Überweisungsbeschlüsse oder vollstreckbare Titel gegen Sie oder Ihre Firma vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sind Sie (bei Firma d. Gesellschafter/GF) vorbestraft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Läuft gegen Sie (bei Firma d. Gesellschafter/GF) ein Ermittlungs-/Strafverfahren?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vertragliche Voraussetzungen

	<u>beigefügt</u>
Kontaktdaten	<input type="checkbox"/>
Maklervereinbarung	<input type="checkbox"/>
Information zur Datenverarbeitung und Einwilligungserklärung (Anlage 1)	<input type="checkbox"/>
Bürgschaftserklärung (nur bei juristischen Personen) <u>im Original</u>	<input type="checkbox"/>
Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite)	<input type="checkbox"/>
Kopie des HR-Auszuges (sofern Ihr Unternehmen im HR eingetragen ist)	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis gem. § 34d GewO in Kopie, sofern Tätigkeit als Versicherungsvermittler ausgeübt wird	<input type="checkbox"/>
aktueller Auszug aus dem Vermittlerregister	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis gem. § 34f GewO in Kopie, sofern Finanzdienstleistungsinstrumente bzw. offene/ geschlossene Investmentfonds vermittelt werden	<input type="checkbox"/>
aktueller Auszug aus dem Vermittlerregister	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis gem. § 34 i GewO in Kopie, sofern Immobiliendarlehen vermittelt werden	<input type="checkbox"/>
aktueller Auszug aus dem Vermittlerregister	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis gem. § 34c GewO in Kopie	<input type="checkbox"/>

Ort

Datum

Stempel, Unterschrift - **Makler**

Anlage 1: Datenverarbeitung und Einwilligungserklärung für Makler, Seite 1/2

Information zur Datenverarbeitung und Einwilligungserklärung für Makler des BVK

Dem Makler werden hiermit die Datenschutzinformationen gegeben und er gibt seine Einwilligungserklärung zum Datenschutz ab.

Firma

Straße, Haus-Nr.

Name, ggf. gesetzlicher Vertreter

PLZ, Ort

Vorname, ggf. gesetzlicher Vertreter

Maklernummer

-nachfolgend **Makler** genannt-

Das BVK ist als Versicherungsmakler auf der Grundlage einer Gewerbe genehmigung gem. § 34 d Abs. 1 GewO tätig. Sie ist im Vermittlerregister unter den Vermittler-Nummern:

D – 71BD – 5ORKC – 67 (§ 34 d GewO),

D – F-182-A13N-43 (§ 34 f GewO) bzw.

D – W-182-117B-84 (§ 34 i GewO)

registriert.

I. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BVK GmbH vertreten durch Holger Iben und Harry Kreis

II. Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung

1. Das BVK verarbeitet alle personenbezogenen Daten, so auch persönliche Daten wie Finanzdaten, des Maklers, welche dieser insbesondere auf Grund der Informationen zur Erstellung des Vertrages/anlässlich der Bewerbung und/oder während der Abwicklung des Vertrages mit dem BVK erteilt hat, auf der Grundlage dieser Einwilligungserklärung sowie der gesetzlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung und Erfüllung des mit dem Makler geschlossenen Vertrages nebst sämtlichen Zusatzvereinbarungen. Auf Grund gesetzlicher und / oder vertraglicher Vorgaben werden im Rahmen der Vertragserstellung und / oder Abwicklung desselben verschiedene Informationen, wie beispielsweise Legitimationsdaten, IHK-Registerauszüge, Bonitätsauskünfte, AVAD-Auskünfte etc., eingeholt und an vorgenannte Stellen auch übermittelt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a/b DSGVO. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und/oder Erfüllung des mit dem Makler bestehenden Vertrages.
3. Zudem werden die personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, wie handelsrechtlicher, steuerrechtlicher, aufsichtsrechtlicher Pflichten und in Erfüllung der Beratungspflichten des BVK verarbeitet und gespeichert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Des Weiteren verarbeitet das BVK Daten im eigenen berechtigten Interesse, so zur Abwehr von Schadensersatzansprüchen sowie Aufklärung von Straftaten. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Die Erforderlichkeit und der Umfang der Datenspeicherung und -verarbeitung richtet sich grundsätzlich nach den mit dem Makler geschlossenen Vertrag sowie nach der jeweiligen gewerblichen Erlaubnis des Maklers.

III. Befugnisse und Empfänger der personenbezogenen Daten

1. Der Makler willigt ein, dass die vertraglich mit dem BVK verbundenen Arbeitnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz die personenbezogenen Daten des Maklers, insbesondere auch Finanzdaten, erheben, speichern, einsehen und zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verwenden dürfen.
2. Im Rahmen der Abwicklung und Erfüllung des Vertrages werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierbei kann es sich insbesondere um folgende Dritte handeln: Banken und Kreditinstitute; Bausparkassen; Versicherungsunternehmen; Rückversicherer; Dienstleistungsunternehmen (wie z. B. Vergleichsportale); Sozialversicherungsträger, Rechtsanwälte; Steuerberater; Wirtschaftsprüfer, Ombudsmänner etc..
3. Das BVK arbeitet im Rahmen ihrer Tätigkeit mit verschiedenen Kooperationspartnern, insbesondere so genannten Fonds- und Finanzierungsplattformen, zusammen. Zur Erfüllung des Vertrages erhalten Kooperationspartner des BVK gespeicherte Daten des Maklers. Ausdrücklich erteilt der Makler nachfolgenden Kooperationspartnern des BVKs die Datenschutzeinwilligung: Apella AG, Gneisstraße 10, 17036 Neubrandenburg und zwar im selben Umfang, wie sie dem BVK erteilt wird
4. Das BVK beabsichtigt nicht, personenbezogene Daten in Drittländer zu übertragen.
5. Das BVK nimmt keine automatisierte Entscheidungsfindung oder ein Profiling vor.

IV. Dauer der Datenspeicherung

Die personenbezogenen Daten des Maklers werden gelöscht, sobald sie für die Erfüllung der oben genannten Zwecke und berechtigten Interessen für das BVK nicht mehr erforderlich sind. Insofern Daten zur Erfüllung steuerlicher, handelsrechtlicher oder auch vertragsrechtlicher Pflichten, insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzansprüche, erforderlich sind, werden die Daten erst nach Ablauf der Zeit gelöscht, zu welcher die jeweiligen Ansprüche verjährt sind. Verjährungsfristen für Ansprüche betragen bis zu 30 Jahre. Der Makler willigt ausdrücklich ein, dass vom Lösungsanspruch gesicherte Backup-Systeme nicht erfasst sind und insofern seine Daten gesperrt werden.

V. Datenschutzrechte des Maklers

1. Der Makler hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
Unter den Voraussetzungen der DSGVO hat der Makler Anspruch auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Herausgabe der von ihm bereitgestellten Daten. Zudem hat der Makler das Recht auf Datenübertragbarkeit.
2. Der Makler hat das Recht, sich mit Beschwerden an den Datenschutzbeauftragten des BVK oder an Datenschutzbehörden bzw. das jeweilige Landesamt für Datenschutzaufsicht zu wenden.

VI. Einwilligungserklärung gegenüber Rechtsnachfolgern und Vertretern

Der Makler willigt ein, dass sämtliche auf Grund dieser Einwilligungserklärung durch das BVK von ihm erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten, insbesondere auch Finanzdaten, sowie Vertragsdaten an einen Rechtsnachfolger und/oder Erwerber des Vertragsbestandes des BVK übergeben werden dürfen.

Vorgenannte Weitergabe von Daten erfolgt mit dem Zweck, dass dieser Empfänger seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen ebenfalls erfüllen kann.

VII. Widerruf

Der Makler kann die Einwilligungserklärung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe seiner Daten jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. In diesem Fall wird die BVK die betroffenen Kooperationspartner und sonstigen Dritten unverzüglich über den Widerruf informieren. Sie wird entsprechend der Regelungen der DSGVO und des BDSG handeln. Ein Widerruf ist gegenüber dem Verantwortlichen zu erklären. Der Widerruf kann per Post, per E-Mail oder per Telefax gegenüber dem Verantwortlichen erklärt werden.

VIII. Einwilligungserklärung zum Datenschutz, zu Kommunikationsmitteln und Werbung

1. Der Makler willigt nach Vorgenanntem ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung sowie Weitergabe seiner personenbezogenen Daten durch das BVK und die mit dieser kooperierenden Unternehmen zum Zwecke der Vertragserfüllung und -abwicklung ein. Diese Einwilligung gilt unabhängig von dem Bestehen eines Vertrages.

2. Einwilligung zur Kommunikation per Telefon / E-Mail / SMS/ Messenger-Dienste
Hiermit willigt der Makler ausdrücklich ein, dass er mit der Vertragserfüllung bzw. -abwicklung unter Einsatz vorgenannter Kommunikationsmittel einverstanden ist. Insbesondere ist der Makler mit der Übersendung von unverschlüsselten E-Mails einverstanden, auch wenn mit diesen Finanzdaten übermittelt werden.

Ich erteile vorgenannte Einwilligung:

ja nein

Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Einwilligungserklärung

Mit der Erhebung, Verwendung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten, einschließlich Finanzdaten, im Rahmen dieser Datenschutzhinweise erklärt der Makler hiermit seine jederzeit widerrufliche Einwilligung. Der Makler willigt jederzeit widerruflich in einen Austausch seiner personenbezogenen Daten zwischen dem BVK, deren Verbundunternehmen, den Produktpartnern und den sonstigen in dieser Erklärung genannten Stellen ein und ermächtigt das BVK zur diesbezüglichen Datenübermittlung. Der Makler willigt zudem ein, dass zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten Auskünfte eingeholt und Daten übermittelt werden.

Der Makler kann diese Einwilligungserklärung jederzeit formfrei ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf kann dazu führen, dass der zwischen dem BVK und dem Makler geschlossene Vertrag in Gänze oder in Teilen nicht mehr erfüllt werden kann.

Informationsblatt über den AVAD-Auskunftsverkehr auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Wer eine Versicherung oder einen Bausparvertrag abschließt, vertraut darauf, dass die beteiligten Vermittler ihn korrekt und umfassend beraten und ihm auch später bei allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen sachgerecht helfen. Es ist deshalb für den Kunden und für das allgemeine Ansehen der Versicherungsunternehmen und Bausparkassen und der Vermittler von großer Bedeutung, dass nur zuverlässige Personen in diesem Bereich tätig sind. Die Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sind daher verpflichtet, die Zuverlässigkeit der für sie tätigen Personen zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die Branche bereits 1948 mit Förderung der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Selbsthilfeeinrichtung geschaffen, die

Auskunftsstelle über Versicherungs- / Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD)

deren Träger die Verbände der Versicherungsunternehmen, der Bausparkassen und der Versicherungsvermittler sind. Der Auskunftsverkehr der AVAD soll verhindern, dass Vermittler, die sich als unzuverlässig erwiesen haben, erneut tätig werden können. Dies wird gewährleistet, indem die am AVAD-Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen die dort vorliegenden Daten abfragen, ehe sie die Zusammenarbeit mit einem Vermittler aufnehmen und nach dem Ende der Zusammenarbeit ggf. bestehende Restschulden und andere Tatsachen, die seine Unzuverlässigkeit vermuten lassen, in das AVAD-Verfahren einmelden.

Zwecke der Datenverarbeitung der AVAD

Die AVAD betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche den AVAD-Auskunftsverkehr. Dessen Zweck ist es, unseriöse und unzuverlässige Vermittler für die Unternehmen der Branche erkennbar zu machen. Hierfür verarbeitet die AVAD personenbezogene Daten, welche die am AVAD-Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen (Versicherungen, Bausparkassen, Vertriebsgesellschaften u. a.) melden. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zur Identität des Vermittlers, seiner Tätigkeit für das meldende Unternehmen, beim Ausscheiden bestehende Restschulden oder beweisbare Tatsachen, die auf ungünstige Vermögensverhältnisse oder unzuverlässiges Handeln im Zusammenhang mit einer Vermittlungs- oder Finanzdienstleistungstätigkeit schließen lassen (siehe Musterauskunft).

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die AVAD verarbeitet die personenbezogenen Daten der Vermittler auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die AVAD selbst trifft keine Entscheidungen über die Zusammenar-

beit eines Unternehmens mit einem Vermittler. Sie stellt diesen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Versicherungsunternehmen wiederholt, zuletzt mit Rundschreiben 10/2014 (VA) (www.bafin.de), darauf hingewiesen, dass sie die Einholung von AVAD-Auskünften für erforderlich hält. Für angestellte Vermittler haben auch die Gewerkschaften dem AVAD-Auskunftsverkehr zugestimmt.

Herkunft der Daten im AVAD-Auskunftsverkehr

Die Daten im AVAD-Auskunftsverkehr stammen von den am AVAD-Verfahren teilnehmenden Unternehmen (Versicherungsunternehmen, Bausparkassen, Vertriebsgesellschaften).

Kategorien der personenbezogenen Daten, Verarbeitung bei der AVAD

Die AVAD wird von den am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen über jede Aufnahme und jede Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Vermittler unterrichtet. Bei Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt die Meldung mit der Auskunft (siehe Musterauskunft). Auskünfte über Versicherungsvermittler werden an anfragende Unternehmen übermittelt sowie an alle Unternehmen, von denen aufgrund einer Tätigkeitsmeldung bekannt ist, dass der Vermittler mit ihnen zusammenarbeitet. Auskünfte über Versicherungsmakler werden jedoch nur dann übermittelt, wenn diese rückforderbare Salden- und Angaben über besondere Sachverhalte, die zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt haben, enthalten.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenempfänger sind ausschließlich die am Auskunftsverkehr teilnehmenden Unternehmen oder öffentliche Stellen, soweit gesetzliche Auskunftspflichten bestehen.

Dauer der Datenspeicherung

Die AVAD speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Für die Speicherfristen der Daten im AVAD-Auskunftsverkehr gilt:

- Die Angaben über die Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einem Vermittler (Tätigkeitsmeldungen) bleiben bis zur Meldung über die Beendigung der Zusammenarbeit (Auskunft) bei der AVAD gespeichert. Die Auskunft bleibt grundsätzlich bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer Meldung gespeichert. Sofern eine solche Auskunft offene Forderungen des Unternehmens gegen den Vermittler enthält, führt dies bei noch offenen Forderungen ab 5.000,00 € zur Verlängerung der Speicherdauer auf maximal 10 Jahre. In diesen Fällen wird nach dem Ende des dritten Jahres nur noch die Höhe der offenen Forderungen weitergegeben.

- Daten über vermögens- oder eigentumsschädigende Handlungen eines Vermittlers werden am Ende des dritten Kalenderjahres nach ihrer erstmaligen Speicherung gelöscht.
- Der Datensatz eines Vermittlers bleibt bei der AVAD gespeichert, solange für ihn noch mindestens eine Tätigkeitsmeldung über die Zusammenarbeit mit einem Unternehmen vorliegt. Liegt zu allen Tätigkeitsmeldungen des Vermittlers eine Auskunft über die Beendigung der Zusammenarbeit vor, wird der gesamte Datensatz des Vermittlers mit dem Ablauf der Speicherfrist der letzten Auskunft bzw. der letzten Daten über eine vermögens- oder eigentumsschädigende Handlung gelöscht. Zur Bereinigung des Datenbestands werden in regelmäßigen Abständen die Daten aller Vermittler, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, anhand des IHK-Vermittlerregisters überprüft und gelöscht, wenn der Vermittler dort nicht verzeichnet ist.
- Anfragen zu einer Person, über die keine Tätigkeitsmeldungen oder Auskünfte gespeichert sind, werden am Ende des ersten Kalenderjahres nach der letzten Anfrage gelöscht. Bei Vermittlern, zu denen Tätigkeitsmeldungen oder Auskünfte vorliegen, werden die Angaben zu Anfragen mit dem Datensatz des Vermittlers gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. Sie erhält bei Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Unternehmen von diesem eine Kopie der an die AVAD gegebenen Auskunft. Das gleiche gilt für eventuelle berichtigende Auskünfte (Nachmeldungen). Daneben besteht gegenüber der AVAD ein Recht auf Selbstauskunft sowie auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der AVAD unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Legt die betroffene Person gegen Auskunftsangaben begründeten Einspruch beim Unternehmen oder bei der AVAD ein, so werden diese Angaben bis zur Klärung des Sachverhalts nicht weitergegeben. Erweisen sich die Einwände als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur der Daten (Berichtigung). Darüber hinaus hat

jede betroffene Person die Möglichkeit, sich an die für die AVAD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Klosterwall 6, 20095 Hamburg – zu wenden. Hinsichtlich der Meldungen von den Unternehmen an die AVAD ist die für das jeweilige Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden. Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die AVAD zu Ihrer Person gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die AVAD dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die AVAD aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die AVAD folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der AVAD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft bei der AVAD auch via Internet unter www.avad.de beantragen. Die Selbstauskunft wird kostenfrei und nur per Post versendet.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

AVAD e. V., Veritaskai 2, 21079 Hamburg Telefon:
040/251921-0, Telefax: 040/251921-38 E-Mail:
avadinfo@avad.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der AVAD ist zu- dem unter der o. a. Anschrift, Datenschutz, oder per E-Mail unter o. g. Adresse erreichbar.

Anlage 3: Merkblatt: Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (im Folgenden „GwG“), Seite 1/2

Das BVK beauftragt den Vertriebspartner mit der Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend bezeichneten Pflichten nach dem GwG (im Folgenden „GwG-Pflichten“). Der Vertriebspartner verpflichtet sich zur Erfüllung der folgenden GwG-Pflichten bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung zwischen dem Anleger und der Investment/AIF-Gesellschaft:

- die Identifizierung des Anlegers gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG gemäß Abschnitt „Identifizierung des Anlegers“
- die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG gemäß Abschnitt „Risikoprofil“
- die Abklärung, ob der Anleger für einen wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 GwG handelt, und ggf. dessen Identifizierung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG gemäß Abschnitt „Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten“
- Aufzeichnungs- und Weiterleitungspflichten gemäß Abschnitt „Aufzeichnungs- und Weiterleitungspflichten“

Identifizierung des Anlegers

Zur Identifizierung des Anlegers hat der Vertriebspartner dessen Identität festzustellen und diese zu überprüfen. Zur Feststellung der Identität des Anlegers hat der Vertriebspartner folgende Angaben zu erheben:

- Name (Rufname und Familienname),
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit und
- Meldeanschrift

(vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

bei einer juristischen Person (z.B. GmbH, AG) oder Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG):

- Firma, Name oder Bezeichnung,
 - Rechtsform,
 - Registernummer (soweit vorhanden),
 - Anschrift (des Sitzes oder der Hauptniederlassung) und
 - Namen (Rufname und Familienname) der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstände, geschäftsführende Gesellschafter); handelt es sich hierbei um eine juristische Person (z.B. Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG), so sind die vorstehenden Daten auch in Bezug auf diese zu erheben
- (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Zur Überprüfung der Identität des Anlegers hat sich der Vertriebspartner anhand der nachfolgenden Dokumente zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität des Anlegers erhobenen Angaben zutreffend sind:

I. bei einer natürlichen Person, z. B. durch

gültigen amtlichen Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird (z.B. Personalausweis, bundesdeutscher oder

anerkannter ausländischer Reisepass – nicht jedoch Führerschein)

Im Übrigen vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG.

II. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft durch

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z.B. Vereinsregister, Partnerschaftsregister),
- Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente oder
- Einsichtnahme in die amtlichen Register- oder Verzeichnisdaten

Risikoprofil

Der Vertriebspartner hat, insbesondere durch Befragung des Anlegers, Informationen über den Zweck des Erwerbs der AIF (z.B. private Altersvorsorge, Schaffung von Betriebsvermögen) einzuholen. Einzuholen sind zudem alle Informationen, die erforderlich sind, damit die Investment-/ AIF-Gesellschaft ein Risikoprofil über den Anleger im Hinblick auf die Gefahr einer Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung entwickeln kann.

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Der Vertriebspartner hat, insbesondere durch Befragung des Anlegers, abzuklären, ob dieser für eigene Rechnung oder für einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des § 3 Abs. 1 GwG (nachfolgend der „wirtschaftlich Berechtigte“) handelt. Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger steht (z.B. Gesellschafter/Aktionär einer OHG/ GmbH/ AG mit mehr als 25 % der Stimmrechte/Geschäftsanteile/ Aktien) oder auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung letztlich begründet und das Beteiligungskonzept gezeichnet wird (z.B. Kommittent, Treugeber).

Handelt der Anleger für einen wirtschaftlich Berechtigten, hat der Vertriebspartner auch diesen nach Maßgabe des Abschnitts „**Identifizierung des Anlegers**“ zu identifizieren und zusätzlich in den Fällen, in denen der Anleger keine natürliche Person ist, dessen Eigentums- und Kontrollstruktur mit angemessenen Mitteln (z.B. Vorlage der Gesellschafterliste bei einer GmbH) in Erfahrung zu bringen. (vgl. § 3 GwG)

Aufzeichnungs- und Weiterleitungspflichten

Der Vertriebspartner hat die im Rahmen der Erfüllung der GwG-Pflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über den Anleger sowie ggf. den wirtschaftlich Berechtigten aufzuzeichnen und ggf. weiterzuleiten. In den Fällen des Abschnitts „**Identifizierung des Anlegers**“ sind auch die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des zur Überprüfung der Identität vorgelegten Dokuments aufzuzeichnen. Ggf. ist der Umstand, dass eine Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur durchgeführt wurde, aufzuzeichnen.

Der Vertriebspartner darf von einer erneuten Identifizierung des Anlegers und ggf. des wirtschaftlich Berechtigten absehen, wenn er diesen bereits bei früherer Gelegenheit in einer den Anforderungen dieses Merkblattes entsprechenden Art und Weise identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Dies gilt nicht, wenn der Vertriebspartner auf Grund der äußeren Umstände Zweifel daran hegen muss, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.

Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass sich das BVK jederzeit durch Stichproben von der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von ihm getroffenen Maßnahmen überzeugen kann. Er hat alles zu unterlassen, was dem entgegen spricht.